

## ANHANG XV

### Obergrenzen der zusätzlichen Verpflichtungen gemäß Artikel 32 Absatz 1 der Beitrittsakte

Unter der Annahme des Beitritts von zehn neuen Mitgliedstaaten zum 1. Mai 2004 gelten die in der folgenden Tabelle angegebenen Beträge entsprechend den Schlussfolgerungen des Europäischen Rates (Kopenhagen) als Obergrenzen der zusätzlichen, erweiterungsbedingten Mittel für Verpflichtungen in den Rubriken Landwirtschaft, strukturpolitische Maßnahmen, interne Politikbereiche und Verwaltungsausgaben.

Obergrenzen der erweiterungsbedingten Mittel für Verpflichtungen 2004-2006 (für 10 neue Mitgliedstaaten) (Mio. Euro zu Preisen von 1999)			
	2004	2005	2006
Rubrik 1 Landwirtschaft	1.897	3.747	4.147
Davon:			
1a - Gemeinsame Agrarpolitik	327	2.032	2.322
1b - Entwicklung des ländlichen Raums	1.570	1.715	1.825
Rubrik 2 Strukturpolitische Maßnahmen, nach Kappung	6.070	6.907	8.770
Davon:			
Strukturfonds	3.453	4.755	5.948
Kohäsionsfonds	2.617	2.152	2.822
Rubrik 3 Interne Politikbereiche und zusätzliche Ausgaben für die Übergangszeit	1.457	1.428	1.372
Davon:			
Bestehende Politiken	846	881	916
Übergangsmaßnahmen Nukleare Sicherheit	125	125	125
Übergangsmaßnahmen Aufbau der Institutionen	200	120	60
Übergangsmaßnahmen Schengen	286	302	271
Rubrik 5 Verwaltungsausgaben	503	558	612
Obergrenze der Mittel für Verpflichtungen insgesamt (Rubriken 1, 2, 3 und 5)	9.927	12.640	14.901

Dies gilt unbeschadet der Obergrenze, die in dem Beschluss der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten vom 18. November 2002 betreffend die Schlussfolgerungen der Tagung des Europäischen Rates (Brüssel) vom 24. und 25. Oktober 2002 für die EU mit 25 Mitgliedstaaten hinsichtlich der Teilrubrik 1a für den Zeitraum 2007-2013 festgelegt ist.